

## **Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan der Stromübertragungsnetze (380 kV Netze) in Deutschland im Rahmen der Konsultationen vom 30. Mai bis zum 10. Juli**

NEP Seite 107 - Maßnahme Nr. 46: Audorf – Kiel und – Maßnahme Nr. 47: Kiel – Göhl -

Auf der Informationsveranstaltung des Übertragungsnetzbetreibers TenneT zum NEP am Montag, 02.07.2012 um 14 Uhr im Hotel Steigenberger Conti Hansa in der Landeshauptstadt Kiel unter Mitwirkung der Staatssekretärin des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Frau Ingrid Nestle, wurde zu dem im NEP dargestellten Bedarf für einen Aus- bzw. Neubau von 380 kV-Stromleitungen von Schacht-Audorf bei Rendsburg nach Kiel und von Kiel nach Göhl (bei Oldenburg in Holstein) mitgeteilt, dass dieser Netzausbau nicht zur Deckung des regionalen Strombedarfs oder für die Versorgungssicherheit der Landeshauptstadt Kiel oder der Kiel-Region erforderlich ist. Der Netzausbau der Strecke Kiel-Göhl und Kiel-Schacht-Audorf wurde allein damit begründet, dass Windenergieleistung aus der Region um Göhl (bei Oldenburg in Holstein) jederzeit zu 100% abgeleitet werden soll (Windstrom - Entsorgungsplanung). Allerdings sei eine Ableitung dieser Windstrommengen nur in dem Fall notwendig, falls die für die Ableitung dieser Windstrommengen vorrangig im NEP vorgesehene Stromleitung von Göhl über Lübeck nach Hamburg einmal unterbrochen sein sollte. Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass die ÜNB bei der Aufstellung des NEP grundsätzlich von einem sogenannten (n-1)-Entsorgungssicherheits-Konzept ausgegangen sind, so dass die erforderlichen Stromhochspannungsleitungen zur Aufnahme und Ableitung von regenerativ erzeugtem Strom grundsätzlich redundant geplant werden. Es wurde behauptet, das Stromleitungsnetz müsse so ausgelegt werden, damit sichergestellt sei, dass zu allen Zeiten, auch bei Ausfall einer Hochspannungsleitung, die regenerativ erzeugten Strommengen zu 100% abgeleitet werden können. Es wurde behauptet, diese auf Redundanz ausgelegte Stromnetzplanung würde sich für die ÜNB rechtlich zwingend aus den Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes ergeben. Nach Rücksprache mit einem auf Energierechtsfragen spezialisierten Anwaltsbüro ist aus dem EEG eine solche redundante Netzplanung zur Sicherstellung der jederzeitigen 100% Entsorgung von Windstrom nicht abzuleiten. Insbesondere sei bei der Planung der Stromableitung im Rahmen des NEP der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Netzausbaukosten zu möglichen Schadensersatzansprüchen von Windkraftanlagenbetreibern zu beachten, falls die für die Ableitung von Strommengen vorgesehenen Hochspannungsnetze kurzzeitig ausfallen sollten. Ich bitte, vor dem Hintergrund der Pflicht zur Beachtung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Kosten bei der Netzausbauplanung die dem vorliegenden NEP zu Grunde liegende (n-1)-Entsorgungssicherheits-Konzeption zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit des im NEP vorgesehenen Streckenausbau von Schacht-Audorf über Kiel nach Göhl.